

Zur praktischen Bedeutung des neuen japanischen Gesellschaftsrechts für ausländische Investoren

Überlegungen aus der Praxis, insbesondere zur
Corporate Governance der japanischen Aktiengesellschaften

Jörn Westhoff

- I. Einleitung
- II. Änderungen im Recht der Aktiengesellschaften
 - 1. Mindestkapitalgrenzen und Gewinnausschüttung
 - 2. Corporate Governance
 - a) Verwaltungsrat oder Verwaltungsratsgremium?
 - b) Mandatsdauer der Verwaltungsräte und Verwaltungsratsmitglieder
 - c) Prüfer und Buch- und Rechnungsverantwortlicher
 - d) Verfahrenserleichterungen
- III. Neue Gesellschaftsformen bei Erstinvestition in Japan

I. EINLEITUNG

Die außerordentlich aufwendige Aufgabe, das neue japanische Gesellschaftsrecht¹ systematisch und umfassend darzustellen, haben dankenswerterweise *Takahashi* und *Shimizu*² sowie *Dernauer*³ bereits in vorangegangenen Ausgaben dieser Zeitschrift erledigt. Diesen Darstellungen werden hier lediglich einige Anmerkungen zur Bedeutung der Reform aus der Sicht der rechtsberatenden Praxis angefügt.⁴ Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den speziellen Interessen ausländischer Investoren einerseits und den Änderungen im Recht der Aktiengesellschaft andererseits. Zu den neuen Gesellschaftsformen der LLC und der LLP kann im Hinblick auf das Thema dieses Beitrags mangels praktischer Erfahrung vorläufig nur Spekulatives oder bestenfalls Derivatives – ausgehend von der Praxis im anglo-amerikanischen Rechtskreis – beigetragen werden. Auf eine Kommentierung der neuen Regelungen zur Erleichterung von Umstrukturie-

-
- 1 Die zentrale Kodifikation der Reform, das neue Gesellschaftsgesetz (GesG), *Kaisha-hô*, Gesetz Nr. 86/2005, ist am 1. Mai 2006 in Kraft getreten.
 - 2 E. TAKAHASHI / M. SHIMIZU, The Future of Japanese Corporate Governance: The 2005 Reform, in: *ZJapanR / J.Japan.L.* 19 (2005) 35-68; siehe ferner den nachfolgend abgedruckten Beitrag von P. RODATZ, Corporate Governance in den Geschäftsberichten japanischer Unternehmen (*Anmerk. der Red.*).
 - 3 M. DERNAUER, Die japanische Gesellschaftsrechtsreform 2005/2006, in: *ZJapanR / J.Japan.L.* 20 (2005) 123-162.
 - 4 Überschneidungen mit den Darstellungen in den beiden genannten Beiträgen werden dabei nach Möglichkeit vermieden, sind aber um der besseren Lesbarkeit willen bisweilen notwendig.

rungen und zum Umgang mit Aktien wird hier bewußt verzichtet.⁵ Die Erwartungen, die der Gesetzgeber und die Praxis damit verbinden, hat *Dernaue*⁶ bereits zutreffend dargestellt. Da nicht alle Beteiligten nur positive Entwicklungen erwarten, wurde die Reform in dieser Hinsicht auf das Jahr 2007 verschoben. Mit einer Überarbeitung der Regelungen bis zu ihrem Inkrafttreten ist zu rechnen. Insofern empfiehlt sich auch eine Stellungnahme aus praktischer Sicht erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Nicht alle Bestimmungen des neuen Gesellschaftsrechts haben unmittelbare praktische Bedeutung; vor allem ist es nur in wenigen Fällen notwendig, daß schon bestehende Unternehmen von sich aus Änderungen – etwa in der Satzung – vornehmen, um sich der neuen Gesetzeslage anzupassen. Die Gesetzesänderung schafft allerdings höhere Flexibilität insbesondere für die Corporate Governance, bietet also neben den bisherigen Regelungen weitere Möglichkeiten, die Verwaltung und Geschäftsführung einer Gesellschaft deren speziellen Bedürfnissen anzupassen und effektiver zu gestalten. Bei Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung werden allerdings vielfach strategische Überlegungen dafür sprechen, von den neuen Möglichkeiten nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Am ehesten können ausländische Investoren noch bei der Gründung einer japanischen Tochtergesellschaft von der Gesetzesreform profitieren. Die Struktur, die sich bestehende Gesellschaften durch ihre Satzung gegeben haben, wird durch die Gesetzesänderung nicht berührt, für sie bleibt im wesentlichen alles beim Alten.

II. ÄNDERUNGEN IM RECHT DER AKTIENGESELLSCHAFTEN

1. *Mindestkapitalgrenzen und Gewinnausschüttung*

Das bisherige Recht sah vor, daß eine Aktiengesellschaft in Japan nur mit einem Grundkapital von mindestens zehn Millionen Yen gegründet werden konnte. Der Fortfall dieser Bestimmung – nunmehr reicht theoretisch ein Grundkapital in Höhe eines Yen – ist vor allem der Abschaffung des GmbH-Gesetzes geschuldet und soll auch in Zukunft die Gründung kleinerer Unternehmen ermöglichen. Für ausländische Investoren kann der Wegfall der Mindestkapitalregelung allenfalls ganz zu Beginn eine Rolle spielen, wenn es darum geht, ohne allzu großen Aufwand eine – gegebenenfalls eher scheinbare – Präsenz am japanischen Markt zu schaffen. Tatsächlich ist aber nicht zu verkennen, daß der Finanzbedarf japanischer Unternehmen gerade auch in der Anfangsphase erheblich ist. So kann schon die Kautionszahlung bei der Anmietung von Büroräumen zu zahlen ist, leicht einen Betrag von mehreren Millionen Yen erreichen. Auch das Vertrauen japanischer Banken wird mit einem Einstand von einem Yen wohl kaum zu erlangen

5 Siehe dazu auch den Beitrag von M. BÄLZ, *Liberalized Rules for the Restructuring of Japanese Companies*, in diesem Heft (*Anm. d. Red.*).

6 DERNAUER (Fn. 3) 152 ff.

sein. Welches Grundkapital später unter operativen Gesichtspunkten vor allem auch im Hinblick auf Kreditwürdigkeit und Marktakzeptanz sinnvoll ist, wird die Praxis erst über längere Zeit zeigen.

Von erheblicher praktischer Relevanz – gerade auch für schon bestehende Unternehmen – ist dagegen die Neuregelung der Gewinnausschüttung. Das bisher geltende Recht sah vor, daß Dividenden nur zweimal pro Jahr gezahlt werden konnten, nämlich anlässlich der jährlichen Hauptversammlung und im Rahmen einer satzungsmäßig im voraus festzulegenden Zwischenausschüttung zur Mitte des Geschäftsjahrs. Diese Beschränkungen fallen nun fort. Für eine Gewinnausschüttung reicht seit dem 1. Mai ein Beschluß des Verwaltungsratsgremiums⁷ aus, wenn die Satzung der Gesellschaft dies ausdrücklich vorsieht. Kurzfristiger Handlungsbedarf besteht insofern für Unternehmen, die sich die Möglichkeit öffnen wollen, noch in diesem Jahr eine oder mehrere Gewinnausschüttungen vorzunehmen. Gegebenenfalls ist kurzfristig eine außerordentliche Hauptversammlung zur Satzungsänderung abzuhalten. In anderen Fällen empfiehlt es sich, die Satzungsänderung für die nächste ordentliche Hauptversammlung auf die Tagesordnung zu setzen.

2. *Corporate Governance*

a) *Verwaltungsrat oder Verwaltungsratsgremium?*

Das neue Recht erlaubt es kleineren⁸ geschlossenen Gesellschaften, statt eines Verwaltungsratsgremiums nur einen oder zwei Verwaltungsräte zu berufen. Es bleibt allerdings dabei, daß es einen vertretungsberechtigten Verwaltungsrat mit Wohnsitz in Japan geben muß.

7 Trotz der vor allem von P. RODATZ, Bemerkungen zur Struktur der japanischen Unternehmensleitung nach den jüngsten gesellschaftsrechtlichen Reformen, in: ZJapanR / J.Japan.L. 15 (2003) 161–169, vorgetragenen und durchaus zutreffenden Bedenken nähert sich der Autor hier, um keine Begriffsverwirrung zu verursachen, der Terminologie an, die sich – jedenfalls für akademische Zwecke – in dieser Zeitschrift und damit im wesentlichen auch im deutschen Sprachraum wohl durchgesetzt hat. In der Praxis ist allerdings auch unter deutschen Beteiligten nach wie vor fast durchgängig vom „*Board of Directors*“, „Direktoren“ und „*Representative Directors*“ oder vom „Vorstand“ und den „(vertretungsberechtigten) Vorstandsmitgliedern“ die Rede. Mit der hier behandelten Reform ergibt sich nun allerdings ein neues Problem: Konnte bisher das Leitungsgremium einer Aktiengesellschaft als „Verwaltungsrat“ bezeichnet werden, so wird sich dieser Begriff in Zukunft eher für den einzelnen oder mit einer weiteren Person berufenen „Einzelverwaltungsrat“ – so die Terminologie bei DERNAUER (Fn. 3) – anbieten, und zwar weniger im Sinne von „Rat“ als Mitglied einer beratenden oder entscheidenden Versammlung, als vielmehr im Sinne eines Titels (vgl. „Regierungsrat“). Das Kollegialorgan, die *torishimari yakkai*, könnte als „Verwaltungsratsgremium“ bezeichnet werden. Hält man die Unterscheidung durch, schadet es nicht, die Mitglieder des „Verwaltungsratsgremiums“ nicht ganz konsequent, aber wenig umständlich, als „Verwaltungsratsmitglieder“ – im Unterschied zum „Verwaltungsrat“, der keinem Gremium angehört – zu bezeichnen.

8 Zur Terminologie vgl. DERNAUER (Fn. 3) 142

Ein Ersatz des Verwaltungsratsgremiums durch einen oder zwei Verwaltungsräte empfiehlt sich nicht in jedem Fall. So ist z.B. bei Joint-Venture-Unternehmen eine Zahl von drei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern oft notwendig, um alle Joint-Venture-Partner im Verwaltungsratsgremium zu repräsentieren und dabei gleichzeitig auch die tatsächlichen Mehrheitsverhältnisse der Joint-Venture-Partner widerzuspiegeln.⁹ In aller Regel wird in der Joint-Venture-Vereinbarung und entsprechend in der Satzung des Gemeinschaftsunternehmens eine Mindestzahl von Verwaltungsratsmitgliedern vorgesehen sein. Eine satzungsmäßige Festlegung auf eine bestimmte Zahl oder eine Mindestzahl von Verwaltungsratsmitgliedern bleibt auch in der Zukunft wirksam.

Eine Auflösung des Verwaltungsratsgremiums ist auch dann nicht sinnvoll, wenn eines der Verwaltungsratsmitglieder vor allem wegen seines Wohnsitzes in Japan berufen wurde. Handelt es sich dabei um einen Unternehmensfremden, so hat die bisher zwingende Besetzung des Verwaltungsratsgremiums mit drei Personen automatisch dafür gesorgt, daß neben dem ortsansässigen Verwaltungsratsmitglied zwei Unternehmensangehörige des Hauptaktionärs auch ohne Wohnsitz in Japan berufen werden konnten, die auf jeden Fall die Mehrheit des Hauptaktionärs im Verwaltungsratsgremium der japanischen Tochter gesichert haben.

Sinnvoll kann eine Auflösung des Verwaltungsratsgremiums dagegen dann sein, wenn ein Unternehmensangehöriger des Hauptaktionärs – oder eine Person, der aus anderen Gründen Vertrauen geschenkt wird – das Unternehmen vor Ort in Japan leitet und in Japan einen Wohnsitz hat. In einem solchen Fall werden die beiden anderen Posten im Verwaltungsratsgremium oft nur noch aus formalen Gründen mit Unternehmensangehörigen des Hauptaktionärs ohne Wohnsitz in Japan oder mit vertrauenswürdigen dritten Personen besetzt. Auf solche „Lückenfüller“ wird man in Zukunft verzichten können, wenn der Hauptaktionär bereit ist, einem einzelnen Verwaltungsrat das Schicksal seiner japanischen Tochter anzuvertrauen. Nicht selten werden aber die beiden weiteren Direktoren auch als „Rückversicherung“ angesehen, weil sie zur Not die Mehrheit im Verwaltungsratsgremium gegen den „Geschäftsführer“ in Japan sichern, falls dieser seinen erheblichen Einfluß bewußt oder unbewußt gegen die Interessen des Hauptaktionärs richten sollte.

Immerhin ermöglicht das neue Recht der Hauptversammlung kleinerer Gesellschaften, in denen kein Verwaltungsratsgremium besteht, Entscheidungen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffen (das ist sonst nicht der Fall), es erleichtert auch der Hauptversammlung die Abwahl eines Verwaltungsrats(mitglieds). Da viele Satzungen Kompetenzregelungen enthalten, die an der bisherigen strengeren Gesetzeslage

9 Die von TAKAHASHI/ SHIMIZU (Fn. 2) 41 angestellte Überlegung, in kleinen geschlossenen Gesellschaften sei die Kommunikation zwischen den Aktionären einfach und die Kontrolle des Managements unmittelbar möglich, gilt – wie die Praxis lehrt – für internationale Joint-Venture-Unternehmen schon aus den nahe liegenden Gründen (Sprachbarrieren, räumliche Entfernung, Zeitverschiebung, Mentalitätsunterschiede etc.) nur bedingt.

orientiert sind, müßte die Hauptversammlung bei der Auflösung des Verwaltungsratsgremiums die Satzung ändern, um die neuen Kompetenzen an sich zu ziehen. Allerdings wäre die Wahrnehmung der so gewonnenen neuen Kompetenzen nicht unbedingt einfach: Die Hauptversammlung ist ein eher schwerfälliges Organ, während gerade in umstrittenen Fällen schnelle und eindeutige Entscheidungen oft wünschenswert sind. So gesehen empfiehlt sich in vielen Fällen, am Verwaltungsratsgremium festzuhalten, um ggf. schnell und flexibel reagieren zu können.

Eine Unternehmensführung durch nur einen Verwaltungsrat oder eine Doppelspitze ist auch für sich genommen für eine Aktiengesellschaft nicht ideal: Zwei Direktoren können sich zwar gegenseitig kontrollieren, sie können sich allerdings auch leicht blockieren. Und wenn die Geschäftsführung des Verwaltungsrats bzw. der beiden Verwaltungsräte mit deren eigenen Interessen kollidiert, ist zur Lösung des Konflikts erheblicher Aufwand zu betreiben: Konnte bisher das Verwaltungsratsgremium konfliktbelastete Geschäfte genehmigen, so muß, wenn es dieses Gremium nicht mehr gibt, eigens eine Hauptversammlung einberufen werden, um über den Interessenkonflikt zu entscheiden.

Unabhängig von den vorstehenden Überlegungen sollte eine Ablösung des Verwaltungsratsgremiums auch deshalb nicht übereilt beschlossen werden, weil daraus unter Umständen Schadensersatzansprüche der gegenwärtigen Verwaltungsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft entstehen können. Die Verwaltungsratsmitglieder einer japanischen Aktiengesellschaft haben nämlich Anspruch auf Schadensersatz, wenn sie ohne rechtfertigenden Grund ihres Amtes vor Ablauf des Zeitraums enthoben werden, für den sie gewählt wurden. Die Höhe des Schadensersatzes orientiert sich üblicherweise an der Höhe der regelmäßig noch bis zum Ende der Amtszeit zu erwartenden Bezüge. Die Gesetzesänderung zum 1. Mai 2006 stellt allein keine ausreichende Rechtfertigung dar, das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds vorzeitig zu beenden. Die Verabschiedung als „überzählig“ empfundener Verwaltungsratsmitglieder und die für die Abschaffung des Verwaltungsratsgremiums notwendige Satzungsänderung sollten also, wenn zwingende Gründe nicht entgegenstehen, auf den Ablauf der Amtszeit des bestehenden Verwaltungsratsgremiums verschoben werden. Übrigens sind auch bei der Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds zum regelmäßigen Ende seiner Amtszeit – faktisch also bei Verzicht auf seine Wiederwahl – Ersatzansprüche des Betroffenen denkbar, wenn er z.B. vom ausländischen Hauptaktionär entsandt ist oder mit diesem einen befristeten oder nur längerfristig kündbaren Vertrag über seine Einsetzung als Verwaltungsratsmitglied geschlossen hat.

b) Mandatsdauer der Verwaltungsräte und Verwaltungsratsmitglieder

Das bisherige Recht sah zwingend eine zeitliche Beschränkung der Amtsdauer von Verwaltungsratsmitgliedern einer Aktiengesellschaft vor, und zwar auf nicht mehr als zwei Jahre. Die Amtszeit des internen Prüfers war auf vier Jahre beschränkt. Diese Regelungen bleiben für große Gesellschaften erhalten. Sie bleiben es auch für kleinere

Gesellschaften, deren Aktien nicht vinkuliert sind. Lediglich kleinere geschlossene Gesellschaften erhalten durch die Gesetzesänderung mehr Flexibilität: Sie können die Amtszeit ihrer Direktoren auf bis zu zehn Jahre ausdehnen, solange sie sich keine Ausschußstruktur geben.

Fraglich ist jedoch, ob bzw. wann es sinnvoll ist, die Amtszeit der Verwaltungsräte oder Verwaltungsratsmitglieder auf mehr als zwei – und bis zu zehn – Jahre zu erweitern. Wer sich entschließt, das Verwaltungsratsgremium abzuschaffen und nur ein oder zwei Verwaltungsräte zu berufen, hat vielleicht auch wenig Grund, in kurzen Perioden darüber nachzudenken, ob er an diesen Verwaltungsräten festhalten will. Ist der Hauptaktionär mit dem Verwaltungsrat identisch oder handelt es sich beim Hauptaktionär um ein kleines, übersichtliches Unternehmen oder ein solches in der Hand einer Familie, aus der dann auch der Verwaltungsrat in Japan stammt, so wird oft ebenfalls eine langfristige Verpflichtung der Verwaltungsräte nahe liegen. Gleiches gilt im Prinzip auch für solche Konstellationen, in denen ein Verwaltungsrat oder ein Verwaltungsratsmitglied wegen seiner sonstigen Bindung an den Hauptaktionär in jedem Fall für längere Zeit eingesetzt werden soll. Hat diese Person etwa mit dem Hauptaktionär eine Vereinbarung, die beide Parteien für fünf Jahre bindet, so wird es sinnvoll sein, auch die Amtszeit als Verwaltungsrat oder Verwaltungsratsmitglied diesem Zeitraum anzupassen.

Zu bedenken ist allerdings zweierlei: Erstens vergrößert die Dauer der Amtszeit das schon oben angesprochene Risiko von Schadensersatzansprüchen, wenn der Verwaltungsrat oder das Verwaltungsratsmitglied wider Erwarten doch vorzeitig abberufen werden soll. Hier ist ggf. durch entsprechende Verzichtserklärung im voraus Vorsorge zu tragen. Zweitens kann die Amtszeit der Verwaltungsräte bzw. Verwaltungsratsmitglieder in der Satzung nur einheitlich für alle Betroffenen festgelegt werden. Will man also gegenüber einzelnen Personen flexibel bleiben, etwa in der Frühphase eines Joint Ventures oder z.B. gegenüber einem lokal angeworbenen Branchenkenner, dem man ansonsten in einem Verwaltungsratsgremium zwei vertraute Personen aus dem eigenen Haus zur Seite gestellt hätte, die an sich auch für längere Perioden berufen werden könnten, so kann es sinnvoll sein, zunächst an ein- oder zweijährigen Amtsperioden für alle Verwaltungsratsmitglieder festzuhalten.

In gefestigten Strukturen auch mittelgroßer Aktiengesellschaften und in lange bewährten Joint-Venture-Beziehungen ist eine Verlängerung der Amtszeit grundsätzlich geeignet, den Verwaltungsaufwand ein wenig zu reduzieren. Wird die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder etwa auf fünf Jahre verlängert, so muß bei regelmäßigem Lauf der Dinge auch nur alle fünf Jahre die Besetzung des Verwaltungsratsgremiums erneut im Handelsregister eingetragen werden. Nicht erspart wird allerdings die Notwendigkeit, eine jährliche Hauptversammlung einzuberufen und diese – schon aus Beweiszwecken – zu protokollieren. In welchem Abstand man dann mit der Neuwahl von Verwaltungsratsmitgliedern zusätzlich registrierungspflichtige Beschlüsse faßt, ist angesichts der relativ geringen Registergebühren und des auch sonst nicht allzu erheb-

lichen Aufwandes, der mit der Registrierung verbunden ist, eine nicht sehr schwer ins Gewicht fallende Frage. Dies gilt umso mehr für Gesellschaften ohne Verwaltungsratsgremium, weil, wie schon erwähnt, dessen Abschaffung bereits dadurch höheren Verwaltungsaufwand verursacht, daß wichtige Entscheidungen wieder in die Hände der Hauptversammlung gelegt werden.¹⁰

c) *Prüfer und Buch- und Rechnungsverantwortlicher*

Der Prüfer (*kansa-yaku*) hatte bisher vor allem die Aufgabe, die Geschäftsführung durch das Verwaltungsratsgremium auf deren Rechtmäßigkeit, nicht aber ihre Zweckmäßigkeit hin zu prüfen und die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses zu bestätigen. In dieser Funktion bleibt der interne Prüfer auch nach dem neuen Recht als Organ der Gesellschaft erhalten. Die Position des Prüfers kann allerdings in kleinen geschlossenen Gesellschaften nach neuem Recht dann unbesetzt bleiben, wenn es statt eines Verwaltungsratsgremiums nur einen oder zwei Verwaltungsräte gibt. Der Sinn des Gesetzes liegt offenbar in der Absicht, eine Aktiengesellschaft mit nur einem Verwaltungsrat möglichst ebenso einfach wie eine GmbH zu strukturieren. Die Position des Prüfers unbesetzt zu lassen, ist also vor allem in den Fällen überhaupt zu erwägen, in denen auch das Verwaltungsratsgremium durch einen einzelnen Verwaltungsrat ersetzt werden soll. Selbst in solchen Fällen kann es aber sinnvoll sein, den internen Prüfer beizubehalten, und zwar gerade wegen seiner Kontrollfunktion, die für den ausländischen Investor gegenüber einem einzelnen Verwaltungsrat mehr Bedeutung erlangt als gegenüber einem Verwaltungsratsgremium. So gesehen empfiehlt sich auch die Einsetzung eines tatsächlich vor Ort ansässigen Prüfers. Schon jetzt wird das Amt vielfach mit Steuerberatern oder Rechtsanwälten vor Ort besetzt, deren Expertise sich der ausländische Aktionär auf diese Weise zusätzlich – und oft kostengünstig – nutzbar macht. Von vergleichbarem Interesse könnte für ausländische Investoren in Zukunft die Berufung eines Buch- und Rechnungsverantwortlichen (*kaikai san'yo*) statt eines Prüfers sein. In vielen Fällen werden die Rechnungsunterlagen von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung ohnehin von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern erstellt. Ob diese allerdings auch noch durch förmliche Bestellung mit der erweiterten Haftung als Funktionsträger¹¹ ihrer Mandanten belastet werden wollen, ist mindestens fraglich.

d) *Verfahrenserleichterungen*

Die typische japanische Aktiengesellschaft mit Auslandsbeteiligung war und ist die geschlossene Gesellschaft mit einem oder sehr wenigen Aktionären. Die strenge Beachtung von Formen und Fristen ist deshalb oft nur gegenüber Dritten, insbesondere dem Handelsregisteramt, wichtig und kann, solange sich die intern Beteiligten einig sind, auch entsprechend nach außen dargestellt werden. Dennoch ist es zumindest beruhigend

10 Vgl. TAKAHASHI / SHIMIZU (Fn. 2) 46.

11 Zu den Einzelheiten vgl. DERNAUER (Fn. 3) 149 f.

– und im Ernstfall doch auch wieder intern wichtig –, daß die Reform hier einige Erleichterungen bringt. Hauptversammlungen können zukünftig kurzfristig einberufen werden. Daß die Hauptversammlung nun nicht mehr mangels anderweitiger Satzungsbestimmung am Hauptsitz der Gesellschaft einberufen werden muß, bedeutet vielleicht, daß sie auch am Sitz des Hauptaktionärs stattfinden darf. Daß das Verwaltungsratsgremium jetzt – bei entsprechender Satzungsbestimmung – in schriftlicher oder elektronischer Form Beschlüsse fassen darf, stimmt, was die Schriftlichkeit angeht, mit der bisherigen Praxis der gesetzlich bis dato nicht vorgesehenen „*paper meetings*“ überein und schafft mit der elektronischen Form eine weitere moderne Variante neben der schon früher zugelassenen Video- oder Telefonkonferenz.

III. NEUE GESELLSCHAFTSFORMEN BEI ERSTINVESTION IN JAPAN

Durch die Gesetzesänderung zum 1. Mai 2006 bzw. durch das schon am 1. August 2005 in Kraft getretene LLP-Gesetz¹² hat der Gesetzgeber zwei neue Gesellschaftsformen eingeführt, nämlich die *Limited Liability Company* (LLC, japanisch: *gôdô kaisha*) und die *Limited Liability Partnership* (LLP, japanisch: *yûgen sekinin jigyô kumiai*).¹³

Die LLC ist ein unternehmerischer Zusammenschluß von juristischen oder natürlichen Personen. Sie ist selbst juristische Person, kann also Träger von Rechten und Pflichten sein. Für die Verbindlichkeiten der LLC haften die Gesellschafter nur in der Höhe ihrer Einlage, persönlich und unbeschränkt haften sie allerdings dann, wenn sie ihre Einlage noch nicht geleistet haben, und zwar in deren zugesagter Höhe. Als Einlage auf das Gesellschaftsvermögen können Geld oder Sacheinlagen dienen, wobei Sacheinlagen in eine LLC nicht der gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Die Verteilung der Gewinne oder das Stimmengewicht der Gesellschafter können unabhängig von der Höhe ihrer Einlage im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Wegen der Möglichkeit, die Gewinnverteilung unabhängig vom Verhältnis der Gesellschaftsanteile zu regeln, soll die LLC vor allem dann die geeignete Gesellschaftsform sein, wenn die persönlichen Fähigkeiten oder Kenntnisse eines Gesellschafters wesentlich zum Unternehmenserfolg beitragen, die Gesellschaft in finanzieller Hinsicht aber zum weit überwiegenden Teil von einem anderen Gesellschafter getragen wird.

Die LLP ist in ihrer Struktur der LLC sehr ähnlich, rechtlich ist sie allerdings eine Sonderform der sogenannten Zivilgesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts). Das bedeutet, daß die LLP keine juristische Person ist. Sie ist deshalb – im Gegensatz zur LLC – nicht körperschaftssteuerpflichtig, Gewinne und Verluste der Gesellschaft müssen vielmehr von den Gesellschaftern im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden.

12 *Yûgen sekinin jigyô kumiai keiyaku ni kan suru hôritsu*, Gesetz Nr. 40/2005.

13 Zu den Einzelheiten vgl. DERNAUER (Fn. 3) 128 ff.

Ob die neuen Gesellschaftsformen für ausländische Investoren attraktiv oder zweckmäßig sind, wird die Praxis weisen müssen. Wegen der höheren Flexibilität vor allem beim Verhältnis zwischen Kapitalbeitrag einerseits und Stimmgewicht bzw. Gewinnbeteiligung andererseits könnten LLP und LLC sich in manch schwieriger Verhandlungssituation über Joint-Venture-Unternehmen als Ausweg gegenüber der klassischen Aktiengesellschaft anbieten. Für die LLC spricht dabei, daß sie im Gegensatz zur LLP später in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden kann.¹⁴

Das alles setzt natürlich auch voraus, daß auch der japanische Partner die neue Gesellschaftsform für ein Gemeinschaftsunternehmen akzeptiert. Möglicherweise wird noch einige Zeit vergehen müssen, bis man davon allgemein ausgehen kann. Den ersten Schritt werden vielleicht solche Unternehmen tun müssen, die sich zur Gründung einer Projektgesellschaft zusammenfinden wollen. Projektgesellschaften werden ja gerade deshalb in besonderen Organisationsformen gegründet, weil das – mitunter riskante – Projekt den Bestand der Muttergesellschaften nicht gefährden soll. Außerdem besteht oft die Notwendigkeit, die für das spezielle Projekt zu erbringenden Beiträge der Partner, die neben Geld auch Kenntnisse, Fähigkeiten, Kontakte o. ä. einbringen, in der Gewinnausschüttung angemessen zu berücksichtigen. Wählt man in Deutschland zu diesem Zweck regelmäßig die GmbH, so werden sich in Japan in Zukunft die LLC oder die LLP anbieten.

SUMMARY

This article undertakes to outline the newly revised Japanese corporate legislation's practical importance for foreign investors, with a special focus on the corporate governance of Japanese stock corporations. Few of the new regulations require immediate attention from existing stock corporations, but the new legislation provides for more flexibility in general, such as abolition of the minimum capital requirement, flexibility in payment of dividends, or the option to replace the board of directors with a single director. The author shows, however, that in joint-venture corporations or other foreign-affiliated companies, the old system served the needs of foreign mother companies very well, while the new regulations do not necessarily provide major advantages. Additionally, the author gives some hints on why the newly introduced LLC and LLP may provide interesting alternatives at the start of an enterprise in Japan.

14 DERNAUER (Fn. 3) 136, 141.